



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Neuhaus am Klausenbach vom 12.06.2025, Zahl: A-2025-1148-00266, mit der festgestellt wird, dass die Erschließung durch Straßen und Versorgungsleitungen gesichert ist.

Auf Grund des § 45 Abs. 2 des Bgld. Raumplanungsgesetzes 2019, LGBL. Nr. 49/2019 idgF, wird verordnet:

§ 1

Die widmungsgemäße Verwendung des in der beiliegenden Plandarstellung gekennzeichneten Aufschließungsgebietes, die als AD ausgewiesene Teilfläche des Grundstückes-Nr.

Grundstück	Einlagezahl	Katastralgemeinde
781	40	Kalch (31112)

mit einem Gesamtausmaß von 3.329 m² ist zulässig, weil die Erschließung dieses Gebietes durch Straßen und Versorgungsleitungen gesichert ist.

§ 2

In dem in § 1 bezeichneten Aufschließungsgebiet sind Baubewilligungen sowie Bewilligungen von sonstigen sich auf das Gemeindegebiet auswirkenden Maßnahmen auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften zulässig.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Die Bürgermeisterin:

(Monika Pock)

An der Amtstafel

angeschlagen am: 18.06.2025

abgenommen am: 03.07.2025